

**Verordnung
der Stadt Heidelberg über die Verlängerung
der Sperrzeit in der Altstadt
(Sperrzeitverordnung - SperrVO)**

vom

Auf Grund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), die zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

**§ 1
Sperrzeitverlängerung**

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung beginnt die Sperrzeit abweichend von § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst den Sperrzeitbereich der Heidelberger Altstadt, der wie folgt begrenzt wird:

1. im Norden durch den Neckar;
2. im Westen durch die Bauamtsgasse, die Hauptstraße und die Friedrichstraße (jeweils Straßenmitte);
3. im Süden durch die Plöck, die Seminarstraße, die Kettengasse, die Zwingerstraße, den Burgweg und die Karlstraße (jeweils Straßenmitte);
4. im Osten durch die Kisselgasse, die Hauptstraße und die Jakobsgasse (jeweils Straßenmitte).

Die genaue Abgrenzung des Sperrzeitbereichs ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Lageplan. Die Grenzen des Sperrzeitbereichs sind im Lageplan rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister